



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

GENAMO
Gesellschaft zur Entwicklung des
Naherholungsgebietes Misburg Ost mbH
Arndtstr. 1
30167 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team 36.29
Dienstgebäude	Höltystraße 17
AnsprechpartnerIn	Ute Niemann
Mein Zeichen	36.29
Durchwahl	(0511) 616-22685
Telefax	(0511) 616-22885
E-Mail	Ute.Niemann @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover,

Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für diverse Einleitungen aus den Mergelgruben HPC I und HPC II

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 03.06.2019 ergehen nachfolgende Entscheidungen:

I. Wasserbehördliche Entscheidungen

1. Erlaubnisse gem. § 10 WHG

Hiermit werden Ihnen gem. § 10 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse, d. h. die widerrufliche Befugnis für folgende Gewässerbenutzungen erteilt:

1.1 Mergelgrube HPC I (Gemarkung Misburg, Flur 3, Flurstück 114/1)

1.1.1 Einleitung von Wasser (Grundwasser, Niederschlagswasser und Deponiesickerwasser) in einer Menge bis zu

119 m³/h
595 m³/d
300.000 m³/a

in den Zweigkanal Misburg bei km 2,15 rechts

1.1.2 Einleitung von Deponiesickerwasser in einen Teich in der Grube HPC I an der im

Sprechzeiten

nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF



Plan gekennzeichneten Stelle in einer Menge bis zu

57.000 m³/a

1.2 Mergelgrube HPC II (Gemarkung Misburg, Flur 10, Flurstück 58)

1.2.1 Einleitung von Wasser (Grundwasser, Niederschlagswasser) in einer Menge bis zu

150 m³/h

3.600 m³/d

1.100.000 m³/a

in den Zweigkanal Misburg bei km 2,17 links

1.4 Befristung

Die vorgenannten Erlaubnisse werden über den 06.04.2019 hinaus für weitere 5 Jahre erteilt.

2. Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Abs. 8 NWG

Gleichzeitig wird Ihnen widerruflich gem. § 96 Abs. 8 NWG die Abwasserbeseitigungspflicht für das Deponiesickerwasser für die Dauer der Erlaubnis übertragen.

II. Bescheidenanlagen

Die der Erlaubnis vom 07.04.2009, 19.12.2014 und 12.11.2015 beigefügten Unterlagen bleiben Bestandteil dieser Erlaubnis.

III. Nebenbestimmungen

1. Das Vorhaben ist entsprechend den der Erlaubnis vom 07.04.2009 beigefügten Unterlagen durchzuführen, sofern nachstehend nicht etwas anderes bestimmt wird.
2. Das Deponiesickerwasser wird an der Probenahmestelle (vor Vermischung mit dem Teichwasser am Auslauf des Rohres, siehe Lageplan Bescheidenanlage 3 Nr. 10 zum Bescheid vom 07.04.2009) im Rahmen der Staatlichen Einleiterüberwachung mindestens zweimal jährlich gem. Ziffer 2.1 und 2.2 und 1 mal jährlich gem. Ziffer 2.3 und 2.4 überprüft.
Folgende Überwachungswerte dürfen nicht überschritten werden:

2.1 Aus der qualifizierten Stichprobe:

CSB	80 mg/l
pH-Wert	6-8,5

Zink	2,0 mg/l
Pges	ohne Überwachungswert
Chrom VI	ohne Überwachungswert
Cyanid leicht freisetzbar	ohne Überwachungswert
Sulfid „ „	ohne Überwachungswert
Arsen	ohne Überwachungswert

2.2 Aus der Stichprobe:

Kohlenwassertoffe	ohne Überwachungswert
-------------------	-----------------------

Die nachfolgenden Parameter sind im Rahmen der staatlichen Einleiterüberwachung nur 1 mal jährlich zu überprüfen:

2.3 Aus der qualifizierten Stichprobe:

NH ₄ - N)		
Nitrit -N)	5,0 mg/l	(Schwellenwert nach AbwAG)
Nitrat N)		
Quecksilber	0,001 mg/l)	
Cadmium	0,005 mg/l)	
Chrom	0,05 mg/l)	(Schwellenwerte nach AbwAG)
Nickel	0,05 mg/l)	
Blei	0,05 mg/l)	
Kupfer	0,1 mg/l)	
G _{ei}	2	(Schwellenwert nach AbwAG)

2.4 Aus der Stichprobe:

AOX	100 µg/l	(Schwellenwert nach AbwAG)
-----	----------	----------------------------

3. Das Grund- und Oberflächenwasser aus HPC I und HPC II wird an den Probenahmestellen (Probenahme HPC I: Bereich der 1. Kaskade in der Böschung/Probenahme HPC II: Bereich rechte Seite Böschungsoberkante, siehe Fotos Anlage 1 zum Bescheid vom 12.11.2015) im Rahmen der Staatlichen Einleiterüberwachung mindestens zweimal pro Jahr überprüft. Folgende Überwachungswerte dürfen nicht überschritten werden:

3.1 Aus der qualifizierten Stichprobe:

CSB	40 mg/l
pH-Wert	6-8,5
Abfiltrierbare Stoffe	100 mg/l
Pges.	ohne Überwachungswert

Aus der Stichprobe:

Kohlenwasserstoffe	ohne Überwachungswert
--------------------	-----------------------

3.2 In HPC II sind zusätzlich folgende Parameter zu untersuchen:

Aus der qualifizierten Stichprobe:

PAK nach EPA
Arsen
Blei
Cadmium
Chrom gesamt
Kupfer
Nickel
Quecksilber
Thallium
Zink

4. Die festgesetzten Überwachungswerte dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der Staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als Hundert vom Hundert übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Für Probenahme und Analytik gelten die Regelungen der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

5. **Die Probenahmestellen sind – soweit noch nicht geschehen – entsprechend DIN 38402-11 „Probenahme von Abwasser“ (Ausgabe 2009) herzurichten und zu kennzeichnen.**

Eine Änderung der Probenahmestellen kann nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover erfolgen.

Die Proben werden durch das Labor der Region Hannover oder einem durch die Region beauftragten Drittlabor entnommen. Diesen Institutionen ist die jederzeitige unangemeldete Überprüfung der Gewässerbenutzung zu ermöglichen. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass der Zutritt auf das Betriebsgelände und zur Probenahmestelle ermöglicht wird sowie – soweit erforderlich – Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden.

6. Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Einleitungsanlagen darf die Schifffahrt auf der werkseigenen Wasserstraße nicht gefährdet werden. Die Erlaubnisinhaberin hat zum Schutze der Wasserstraße und der Schifffahrt Anordnungen der zuständigen Wasserbehörde oder ihrer Beauftragten zu befolgen.

7. Führen die Einleitungen zu Auskolkungen, Verflachung oder anderen Beeinträchtigungen der Wasserstraße, so hat die Erlaubnisinhaberin diese zu beseitigen.
8. Die Einleitungsanlagen dürfen mit Rücksicht auf die Schifffahrt nicht über die Uferbefestigungen hinausragen.
9. Die Auslaufgeschwindigkeit der einzuleitenden Wässer darf mit Rücksicht auf die Schifffahrt bei Eintritt in den Kanal 0,3 m/sec. nicht übersteigen.
10. Die Abwassereinleitungen sind im Rahmen der Eigenkontrolle wie folgt laufend zu überprüfen:

Art und Umfang der Eigenkontrollen

Abwasserstrom	Parameter	Häufigkeit
10.1 Deponiesickerwasser	Einleitmenge	kontinuierlich
	Elektrische Leitfähigkeit)	alle 6 Monate
	CSB)	
	Kohlenwasserstoffe)	
	Stickstoff gesamt)	
	Nitritstickstoff)	
	Ammoniumstickstoff)	
	pH-Wert)	
	AOX)	
	Phosphor gesamt)	1 x pro Jahr
	Quecksilber)	
	Cadmium)	
	Chrom)	
	Chrom VI)	
	Nickel)	
	Blei)	
	Kupfer)	
	Zink)	
	Arsen)	
	Cyanid leicht freisetzbar)	
Sulfid " ")		
10.2 Oberflächen- und Grundwasser aus den Brüchen I und II	Einleitmenge	kontinuierlich über Wasser- oder Betriebsstundenzähler
	Abfiltrierbare Stoffe)	

pH-Wert) alle 3 Monate
Leitfähigkeit)

Alle Ergebnisse der Eigenkontrolle sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen, auszuwerten und der Untere Wasserbehörde zeitnah vorzulegen.
Die Betriebstagebücher sind nach dem letzten Eintrag 5 Jahre aufzubewahren.

Die Probenahme und Analytik ist entsprechend den Regelungen der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

11. Die Erlaubnisinhaberin hat zur Abscheidung von Sink- und Schwebstoffen geeignete Einrichtungen (Kontrollschächte, Sandfang, Rechen usw.) herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.
12. Die Anlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und von sachkundigem Personal zu bedienen und zu warten. Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
13. Die Einleitmengen sind in geeigneter Weise zu messen, zu dokumentieren und der Untere Wasserbehörde der Region Hannover jeweils zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen.
14. Sämtliche in der Grube HPC I stattfindenden Maßnahmen – auch Veränderungen des Wasserstandes durch Neuregulierung der Pumpe – sind rechtzeitig vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.
15. Änderungen der Art und Menge des entnommenen bzw. einzuleitenden Wassers – auch Änderungen der Pumpenleistungen -, der Anlagen, des Betriebes und der Eigentumsverhältnisse sind der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

IV. Hinweise

1. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG, wonach zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für Andere nachträglich weitere Anforderungen gestellt und Maßnahmen angeordnet werden können.
2. Die Erlaubnisnehmer haben nach § 101 WHG die behördliche Überwachung zu dulden und gem. § 126 NWG eventuelle dafür anfallende Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Untersuchungen hinsichtlich der Einhaltung der Überwachungswerte. Die unter 2. und 3. aufgeführte Staatliche Einleiterüberwachung umfasst nach Parameter und Häufigkeit einen Mindestumfang. Besondere Vorkommnisse können darüber hinaus Untersuchungen erforderlich machen.
3. Soweit durch die Abwassereinleitung nachweislich Mehrkosten bei der Unterhaltung des Gewässers entstehen, haben die Erlaubnisinhaber diese zu erstatten (§ 75 NWG).
4. Die Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und umfasst keine nach anderen

Rechtsvorschriften eventuell erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ähnliches.

5. Die Beseitigung von Schäden, die nachweislich auf die Abwassereinleitung zurückzuführen sind, geht zu Lasten der Erlaubnisnehmerin.
6. Bei der Handhabung der aus der Reifenwaschanlage entnommenen Schlämme sind die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
7. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass bei evtl. beabsichtigten Veränderungen in HPC I (z. B. Wasserstand) vorher ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
8. Inhaltliche Änderungen zur bisherigen Erlaubnis sind in Fettdruck kenntlich gemacht.
9. Aus dem beigefügten Abkürzungsverzeichnis können Bedeutung und Fundstellen der verwendeten Abkürzungen entnommen werden.

V. Abwasserabgaberechtliche Festsetzungen

Gem. § 4 Abs. 1 AbwAG hat der wasserrechtliche Bescheid u. a. Festsetzungen über die Jahresschmutzwassermenge und ggf. Überwachungswerte zu enthalten.

Hinsichtlich der Festsetzung von Überwachungswerten wird auf Ziffer III. Nr. 2 dieses Bescheides verwiesen.

Die Jahresschmutzwassermenge für das Deponiesickerwasser wird ab **01.01.2019** auf

45.000 m³

festgesetzt.

Die Jahresschmutzwassermenge ist der Unteren Wasserbehörde jeweils zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen.

VI. Begründung:

1. Begründung der wasserbehördlichen Entscheidungen

Sie beantragten mit Schreiben vom 03.06.2019 die wasserrechtliche Erlaubnis zur weiteren Einleitung des in den Mergelgruben HPC I und HPC II anfallenden Abwassers in den Zweigkanal Misburg bzw. in einen Teich in der Grube HPC I. Da die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis mit dem 06.04.2019 ausgelaufen war, ist eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse erforderlich.

Antragsgemäß wurden die Einleiterlaubnisse auf weitere 5 Jahre befristet. Die Änderungen gem. Bescheid vom 14.02.2018 sind eingearbeitet.

Behörden, deren Belange durch diese Erlaubnis berührt werden, wurden zu dem vorgelegten Antrag gehört.

Beteiligt wurde die Stadtentwässerung Hannover, das LAVES – Dezernat für Binnenfischerei- fischereikundlicher Dienst, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig sowie die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Abfallbehörde und die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover.

Die beteiligten Fachbehörden haben gegen die Erteilung der Erlaubnisse keine Bedenken, sofern die aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Insbesondere hat die Stadtentwässerung Hannover der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für das Deponiesickerwasser für die Dauer der Erlaubnis zugestimmt.

2. Begründung der abwasserabgaberechtlichen Entscheidungen

Gem. § 4 Abs. 1 AbwAG hat der wasserrechtliche Bescheid u. a. Festsetzungen über die Jahresschmutzwassermenge zu enthalten.

Die Festsetzung orientiert sich an der bisherigen Festsetzung für die Jahresschmutzwassermenge.

VII. Kosten

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sind von Ihnen zu tragen (§§ 1, 3, 4 Abs. 1, 5 und 13 NVwKostG). In Verbindung mit der laufenden Nr. 96.2.3 des Kostentarifs der AllGO werden diese wie folgt festgesetzt:

Tarifnummer 96.2.3

Gebühren	€
<u>Auslagen</u>	<u>€</u>
gesamt	<u>€</u>

Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe der Belegnummer Innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 genannten Konten.

Zahlen Sie bitte fristgerecht. Bei nicht fristgerechter Zahlung können Säumniszuschläge gem. § 7 a NVwKostG und Mahngebühren gem. §§ 1 und 2 der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen erhoben werden.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe [bzw. Zustellung] Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Niemann)

2. Durchschriften erhalten:

A Stadtentwässerung Hannover
OE 68.13
z. Hd. Hr. Weigel
Sorststr. 16

30165 Hannover

zur Kenntnis mit dem Hinweis auf die geänderte Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Antragsteller (Abwasser aus der Reifenwaschanlage wird nicht mehr eingeleitet) siehe unter I. Ziffer 2 des Bescheides.

B Team 36.09
z. Hd. Fr. Lischke

zur Einleiterüberwachung

C Ordner Einleiterüberwachung

D Team 36.26 Herr Hahn/Herr Mignat

E Team 36.27 Herr Bödeker

F LAVES

G WSA

3. vor Abgang z. K. :

Frau Tepel/Herr Daners/36.10 Herr Heidtmann

4. Vorkontierung

5. Antragsdatei

6. Datei Erlaubnisse/Wasserrechtsdatenbank

7. Statistik Gewässerschutz Genehmigungen

8. Wv. 36.12-2.5

H:\Diktate\Niemann\Neufassung Genamo 2019.doc